



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2018

Sehr geehrte Mandanten,

ab 25.05.2018 gilt für alle Unternehmen in der EU eine neue Datenschutzverordnung.

Die sogenannte **EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)** sowie auch das ebenfalls geänderte neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG – neu) erfordern von den Unternehmen einen deutlich erhöhten Einsatz bzw. „verschärfte“ Maßnahmen zum Datenschutz vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung und/oder Weitergabe persönlicher Daten von Dritten.

Neben diversen unternehmensinternen Maßnahmen zum Datenschutz wird es auch erforderlich, im allgemeinen wirtschaftlichen „Außen-Verkehr“ im Zusammenhang mit sensiblen und ggfs. persönlichen Daten erhebliche Änderungen einzuführen.

Hierzu gehört auch, von den einzelnen Teilnehmern am E-Mail- und sonstigen Datenaustausch Einverständnis- und Haftungsausschlusserklärungen abzufordern, wenn eine Verschlüsselung im elektronischen Datenverkehr nicht möglich oder auch nicht gewünscht sein sollte. Des Weiteren sind das E-Mail-Impressum sowie das Impressum der Homepage ordnungskonform abzuändern bzw. zu ergänzen.

Weitere Informationen hierzu findet man auf diversen Seiten im Internet.

Es wird dringend empfohlen, sich über die neuen Anforderungen umfassend zu informieren und im eigenen Unternehmen ordnungs- und gesetzeskonform umzusetzen. Anderenfalls drohen Bußgelder oder kostenbelastete Abmahnungen von Seiten über-eifriger Rechtsanwälte.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Vorsteuerabzug: Postanschrift ausreichend!

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer müssen darauf achten, dass betrieblich bedingte Rechnungen (Eingangsrechnungen) den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Anderenfalls kann die in der Rechnung aufgeführte Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer NICHT als Vorsteuer abgezogen werden.

Unter Anderem muss in der Rechnung die Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten sein. Bisher galt nur die Anschrift, unter der der Unternehmer seine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Nach einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurde nunmehr entschieden, dass es ausreicht, wenn lediglich die **Postanschrift** auf der Rechnung aufgeführt wird.

Voraussetzung ist lediglich, dass der leistende Unternehmer hier auch seinen Sitz innehat und eben „postalisch erreichbar“ ist. Dies gilt generell auch für Postfachadressen.

Nicht explizit entschieden wurde, ob die Neuregelung auch für den Rechnungsempfänger bzw. dessen Anschrift gilt. Im Wege der analogen Auslegung kann man jedoch davon ausgehen, dass auch hier eine reine Postanschrift den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung genügt.

2 Problem: zinslose Angehörigendarlehen

Während es im Allgemeinen kein Problem darstellt, wenn Angehörige sich untereinander im privaten Bereich Geld leihen und hierfür keine Zinsen berechnen, kann dies bei betrieblichen Darlehen (der Kredit dient betrieblichen Zwecken) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu steuerlichen Problemen führen.

Hier hat der Gesetzgeber insbesondere für bilanzierende Unternehmen eine Abzinsungspflicht vorgesehen, die wegen der quasi ersparten Darlehenszinsen auf Seiten des kreditnehmenden Unternehmens zu steuerpflichtigen Zinsgewinnen führt, obwohl gar keine Zinsen vereinbart waren.

Die oben beschriebene Abzinsung führt nicht zu einer Steuerpflicht beim Empfänger. Derzeit liegt der fiktive „Zinsgewinn“ aufgrund der gesetzlichen Abzinsungspflicht bei 5,5% p.a. der Darlehenssumme.

Es wird daher dringend empfohlen, vor dem Hintergrund des derzeitigen Niedrig-Zinsniveaus mindestens Mini-Zinsen (z.B. 1% p.a.) zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Allerdings unterliegen die Zinsen beim Darlehensgeber dann der Steuerpflicht – entweder in voller Höhe mit dem persönlichen Steuersatz (GmbH-Gesellschafter mit mehr als 10% Anteil) oder einem Steuersatz in Höhe der Abgeltungsteuer.

3 Dienstwagen und private Nutzung

Stellt der Arbeitgeber seinem Angestellten einen Dienst-Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist der private Nutzungsanteil als Sachbezug vom Arbeitnehmer wie zusätzlicher Arbeitslohn zu versteuern. Ggfs. fallen zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge an.

Sämtliche Kosten des Dienst-Pkw werden in der Regel vom Arbeitgeber getragen.

Der o.g. Sachbezugswert wird über die sogenannte 1%-Regel **oder** die Fahrtenbuchmethode ermittelt.

Praktische Durchführung:

Bei der 1%-Regel werden monatlich pauschal 1% des Bruttolistenneupreises des Pkw dem Brutto-Gehalt hinzugerechnet, versteuert, ggfs. „sozialabgabenmäßig“ erfasst und dann wieder abgezogen, so dass der Arbeitnehmer ein verringertes Nettogehalt erhält.

Bei der Fahrtenbuchmethode resultiert der Wert der Privatnutzung aus dem Verhältnis der privat zurückgelegten Kilometer zur Gesamtfahrleistung des Pkw als Anteil an den Pkw-Gesamtkosten, wobei das Fahrtenbuch besonders hohen formellen Anforderungen unterliegt.

...

Zusätzlich wird ggf. der „Rückwegsanteil“ der Strecke zwischen Firma und Wohnung mittels der sogenannten 0,03%-Regel als Sachbezug erfasst. Dieser entfällt, falls der Arbeitgeber bzw. der Arbeitsort nicht jeden Morgen aufgesucht werden muss – es also keine sogenannte erste Tätigkeitsstätte gibt, die der Arbeitnehmer regelmäßig anfährt.

Der explizite vertragliche Ausschluss einer privaten Nutzung ist in engen Grenzen erlaubt. Dessen Durchführung muss nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nachgewiesen werden, z.B. über ein Fahrtenbuch oder die tägliche kontrollierte Schlüsselausgabe.

Die Versteuerung des Sachbezugswerts als Arbeitslohn durch die Anwendung der 1%-Regel oder auch der Fahrtenbuchmethode kann nicht durch Zahlung eines „Nutzungsentgelts“ für die private Nutzung des Pkw vermieden werden. Diese Zahlungen - entweder als Pauschale je privat gefahrenem Kilometer oder für individuelle Fahrzeugkosten (Benzin etc.) - mindern ggfs. den monatlich anzusetzenden Sachbezugs- bzw. Nutzungswert, welcher dabei auf maximal 0 Euro sinken kann. Eine steuerliche Berücksichtigung von den Nutzungswert übersteigende Zahlungen ist generell nicht möglich.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des betreffenden Dienst-Pkw, z.B. um ein höherwertiges Modell oder auch nur eine bessere Ausstattung zu erhalten, sind wie Anschaffungskosten des besonderen Wirtschaftsguts „Nutzungsrecht“ zu behandeln.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird die Zuzahlung dann wie ein Arbeitsmittel über die Nutzungsdauer des Pkw abgeschrieben.

Da viele Arbeitgeber nicht das Risiko fehlerhaft geführter Fahrtenbücher tragen möchten und die private Nutzung des Dienstwagens ausschließlich nach der 1%-Regel beim Arbeitnehmer abrechnen, kann der Arbeitnehmer parallel selbst das Fahrtenbuch führen bzw. verantworten und im NACHHINEIN im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ggfs. eine entsprechende Korrektur erreichen.

Hierzu benötigt er neben dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Kosten, welche der Pkw im Abrechnungsjahr verursacht hat. Danach kann die Differenz zwischen der mit der Fahrtenbuchmethode ermittelten privaten Nutzung (Kilometeraufteilung bezogen auf die Kosten des Pkw) und den bisher versteuerten 1% p.m. (=12% des Bruttolistenneupreises des Pkw) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

In einigen wenigen Fällen erstellen die Arbeitgeber nach Ablauf des Veranlagungsjahres von sich aus eine Bescheinigung über die Kosten, die der Pkw tatsächlich verursacht hat. Liegen diese unterhalb der pauschalen o.g. 1% p.m. (=12% des Bruttolistenneupreises des Pkw), kann die Differenz ebenfalls als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden - und zwar auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Diese Korrekturmöglichkeit bezeichnet man als sogenannte Kostendeckelung.

Wenn möglich sollte der Arbeitnehmer mit einem Dienstwagen, dessen private Nutzung mittels der 1%-Regel abgerechnet wird, von seinem Arbeitgeber diese Bestätigung jährlich anfordern, um ggfs. durch die Kostendeckelung eine Steuerermäßigung zu erreichen.

Grundsätzlich stellt die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung einen lukrativen Bestandteil des monatlichen Entgelts dar, welcher durch die Versteuerung sowie ggfs. auch die sozialversicherungspflichtige Erfassung des Nutzungswerts allenfalls gemindert wird.

4 Kleinunternehmer und Umsatzsteuer

Unternehmer, deren Umsätze unter dem monatlich durchschnittlich ermittelten Betrag von 1.458 Euro = 17.500 Euro p.a. bleiben und die nicht zur Umsatzbesteuerung optiert haben, sind gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der „Umsatzsteuer befreit“. Hierbei handelt es sich um die sogenannten umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmer**.

Dies hat den Vorteil, dass die Preise dieser umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer für deren Lieferungen und Leistungen an Privatpersonen oder Unternehmer, die mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben (z.B. Ärzte, Behörden etc.), um bis zu 19% niedriger sind als bei Mitbewerbern, die mit Mehrwertsteuer abrechnen müssen. Dies führt zu einem vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerbsvorteil.

Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung des Kleinunternehmers **nicht** ausgewiesen sein.

Wenn der Ausweis der Mehrwertsteuer in den Rechnungen doch versehentlich erfolgt, muss diese (fiktive) Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn in der Rechnung die Floskeln „Umsatzsteuer enthalten“ oder „inklusive Mehrwertsteuer“ etc. aufgeführt sind.

Dies gilt selbstverständlich auch für Privatpersonen, wenn diese solche Rechnungen oder überhaupt Rechnungen mit Mehrwertsteuer stellen. Hier ist vor allem von der Verwendung von kaufmännischen Quittungsblöcken abzuraten, da auf den Quittungen oftmals ein Hinweis auf die Mehrwertsteuer enthalten ist.

Die oben beschriebenen steuerlich „vergifteten“ Rechnungen lassen sich jedoch berichtigen.

Überschreitet der Kleinunternehmer die Umsatzgrenze von 17.500 Euro in einem bestimmten Jahr, ist er wegen einer gesetzlichen Übergangsregelung erst ab dem 01.01. des Folgejahres zur Abrechnung mit Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer verpflichtet – und zwar auch dann, wenn er im o.g. Folgejahr wieder unter die besagte Grenze „rutscht“.

5 Doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwendungen

Ist der Weg von der Familienwohnung zur Arbeitsstätte zu weit und mietet der Arbeitnehmer bzw. Unternehmer am Beschäftigungsort eine zweite Wohnung an, darf er sämtliche Kosten der neu angemieteten Wohnung (max. 1.000 Euro monatlich) in der Steuererklärung geltend machen.

Hinzu kommen noch einige Steuervergünstigungen in Form von Pauschalen.

Hierzu zählen neben den Kilometerpauschalen für die erstmalige Hinfahrt zum Arbeitsort und für max. eine wöchentliche Familienheimfahrt ohne Nachweis der entstandenen Kosten(!) auch die sogenannte Verpflegungsmehraufwandspauschale von 12 oder sogar 24 Euro täglich – je nach Abwesenheit von der Familienwohnung.

Diesen Verpflegungsmehraufwand darf der Steuerpflichtige allerdings nur für drei Monate in Anspruch nehmen. Hiermit soll die Zeit berücksichtigt werden, die der Betroffene benötigt, um am Ort der auswärtigen Beschäftigung preisgünstige Verpflegungsmöglichkeiten zu erkunden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn der Steuerpflichtige aus privaten Gründen vom Wohnort und Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte wegzieht und die bisherige Familien- bzw. Hauptwohnung als beruflich genutzte Zweitwohnung beibehalten wird.

Nach einer Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von mindestens vier Wochen beginnt die Drei-Monats-Frist von vorn.

6 Sachbezüge bis 44 bzw. 60 Euro, Präsente und Nebenkosten

Der Unternehmer darf den Arbeitnehmern Gegenstände, Gutscheine oder Dienstleistungen mit einem Wert von monatlich max. 44 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Eine ersatzweise Übergabe von Bargeld ist nicht zulässig.

Zu besonderen persönlichen Anlässen, wie z.B. Geburtstag und Hochzeit des Arbeitnehmers ist je Anlass die Überreichung eines weiteren Gegenstandes oder Gutscheines von bis zu 60 Euro möglich.

Unternehmer oder Arbeitnehmer dürfen im Rahmen ihrer beruflichen/betrieblichen Tätigkeit Präsente an Geschäftspartner u.a. betriebsfremde Dritte von max. 35 Euro p.a. übergeben.

Werden die o.g. Grenzen überschritten, sind die Präsente bei den Empfängern entweder lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig (Arbeitnehmer) oder beim Geber (Präsente an fremde Dritte) nicht als betriebliche Ausgabe abziehbar. Unter Umständen müssen die Präsente durch den Empfänger oder ersatzweise durch den Geber aber trotzdem versteuert werden.

Nach laufender Rechtsprechung sind auch die Versand- oder Handlingkosten dem Warenwert zuzurechnen, so dass bei der ggfs. anteiligen Zusammenrechnung von Präsentwert und Porto u.U. die o.g. Grenzen ggfs. auch nur geringfügig überschritten sein könnten. Dies sollte wegen der vergleichsweise gravierenden Folgen unbedingt beachtet werden.

7 Ausfall einer privaten Darlehensforderung

In Folge eines außerordentlich steuerzahlerfreundlichen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) können ab sofort und auch ggfs. rückwirkend ausgefallene private Darlehensforderungen steuerlich als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

Diese Verluste kann der Betroffene allerdings nur mit Überschüssen aus Kapitalvermögen verrechnen – nicht mit anderen positiven Einkünften.

Bsp.

Aufgrund der Privatinsolvenz eines Bekannten B erhält der Steuerpflichtige A sein vor Jahren an B gegebenes privates Darlehen in Höhe von 5.000 Euro nicht mehr zurück.

Gleichzeitig hat der A Einkünfte aus Kapitalvermögen von 10.000 Euro.

Den Forderungsverlust von 5.000 Euro kann der A im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit den o.g. Überschüssen aus Zins- und Dividenden sowie Veräußerungsgewinnen in Höhe von 10.000 EUR (Einkünfte aus Kapitalvermögen) verrechnen lassen.

...

Nicht ausgeglichene Verluste muss das Finanzamt auf das nächste Jahr vortragen.